



Satzung zur Benutzung von Ballspiel- und Bolzplätzen der Stadt Kuppenheim

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim folgende Satzung zur Benutzung von gemeindlichen Ballspiel- und Bolzplätzen am 19. Oktober 2020 beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Kuppenheim unterhält öffentliche Ballspiel- und Bolzplätze. Diese sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 GemO. Von dieser Benutzungssatzung werden insbesondere folgende Einrichtungen erfasst:

- a) Bolzplatz am Bürgerpark, Dammstraße, 76456 Kuppenheim
- b) Bolzplatz Zellerwiesen, Kornblumenweg, 76456 Kuppenheim

§ 2

Ballspiel- und Bolzplätze

Ballspiel- und Bolzplätze sind von der Stadt Kuppenheim für deren Bewohner besonders angelegte Plätze für Ballspiele oder ähnliches ohne Altersbegrenzung.

§ 3

Nutzung der Ballspiel- und Bolzplätze

- (1) Die Ballspiel- und Bolzplätze der Stadt Kuppenheim dürfen nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr betreten und benutzt werden (s. a. § 4 Abs. 4 Polizeiverordnung der Stadt Kuppenheim).



STADT KUPPENHEIM

- (2) Auf den Ballspiel- und Bolzplätzen der Stadt Kuppenheim ist es verboten:
- Alkohol- oder andere Rauschmittel mitzubringen oder zu konsumieren,
 - zu rauchen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- Für Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird auf die Bußgeldvorschrift des § 142 GemO verwiesen.
- Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Nr.1 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Ballspiel- und Bolzplätze der Stadt Kuppenheim zwischen 21:00 Uhr und 08:00 Uhr betritt oder benutzt, Alkohol oder andere Rauschmittel mitbringt oder konsumiert oder raucht.
- Verstöße gegen § 3 dieser Benutzungssatzung können gemäß § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 4 Abs. 3 GemO nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

Kuppenheim, den 19.10.2020


Karsten Mußler
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.